

Provisorische Nationalversammlung. — 16. Sitzung am 4. Februar 1919.

43**N.V.L.****Anfrage**

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Anwendung der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68.

Durch die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, wurde für deutschösterreichische Zivilstaatsbedienstete, welche am 1. November 1918 im aktiven Dienste gestanden waren, eine begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge (Gehaltsstufen- als auch Zeitvorrückung) eingeführt.

Laut § 5 dieser Vollzugsanweisung erstrecken sich deren Bestimmungen auch auf „Staatslehrpersonen“, unter welchem Begriffe laut Artikel I, Punkt 3, des Gesetzes vom 28. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik) auch Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu verstehen sind.

Trotz dieser ganz eindeutigen Gesetzesbestimmung vertritt das Staatsamt für Finanzen bei Anwendung der vorstehend zitierten Vollzugsanweisung bisher den Standpunkt, daß für die eben bezeichneten Kategorien von Lehrpersonen die durch die Vollzugsanweisung getroffene Begünstigung keine Geltung besitzt.

Unter Hinweis auf die schwere materielle Schädigung, welche eine derartige unrichtige Auslegung für den Nachwuchs bedeutet und auf die durch diese Auslegung bedingte Verkürzung in dem Rechte, früher in die Stellung eines provisorischen, beziehungsweise wirklichen Lehrers zu gelangen, stellen wir an den Herrn Staatssekretär für Finanzen die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen bereit, die Erklärung abzugeben, daß die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten in höhere Bezüge auch auf Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten Anwendung zu finden habe?“

Seine.
Wedra.
Primavesi.
F. Held.
Tro.

M. Friedmann.
Dr. Herold.
Hartl.
Keschmann.
Kuritsch.